

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 28/10 B

L 2 R 156/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 429/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 31.1.2003 bis zum 31.3.2005 für seine Beschäftigung als Geschäftskundenbetreuer bei der H. AG die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beanspruchen kann.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 11.8.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen oder Verfassungsprinzipien des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11).
- 5 Der Kläger hält folgende Frage für klärungsbedürftig und klärungsfähig:

"Kann ein zugelassener Rechtsanwalt, der kraft Gesetzes Mitglied der einschlägigen Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte und Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist und z.T. als



Angestellter einer nichtanwaltlichen Tätigkeit nachgeht, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für seine gesamte Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit werden?"

- 6 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage weist der Kläger darauf hin, dass die vom LSG genannten Entscheidungen des BSG vom 10.9.1975 (3/12 RK 6/74 - BSGE 40, 208 = SozR 2200 § 169 Nr 1) und 22.10.1998 (B 5/4 RA 80/97 R - BSGE 83, 74 = SozR 3-2600 § 56 Nr 12) nicht zur besonderen Problematik der Tätigkeit zugelassener Rechtsanwälte ergangen seien und sich auch nicht allgemein anwenden ließen. Es stelle sich die Frage, ob nicht im Fall eines zugelassenen Rechtsanwalts von einer einheitlichen Tätigkeit iS des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI auszugehen sei. Der Kläger macht in diesem Zusammenhang Ausführungen zur "Berufs- und Versorgungsverfassung der Rechtsanwälte" und sieht in einer eventuell bestehenden "Doppelversorgung" und "Doppelansprüchen" einen Widerspruch zu dem "sozialversicherungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz". Der Kläger erhebt gegen das vom LSG gefundene Ergebnis weitere systematische Bedenken und meint im Hinblick auf die Gesetzesentwicklung, dass der Gesetzgeber die bis 1995 für Rechtsanwälte bestehende Befreiungspraxis durch die für den Folgezeitraum geltende Fassung des § 6 SGB VI nicht habe verschärfen wollen. Auch hält er die "Beschränkung" der Regelung des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI auf den Teil seiner Rechtsanwalts-tätigkeit für "nicht nachvollziehbar", in dem er selbstständig sei, sei er in dieser selbstständigen Tätigkeit doch schon gar nicht rentenversicherungspflichtig.
- 7 Hiermit genügt der Kläger den an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht.
- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert hat, und nicht nur eine abstrakte Rechtsfrage, die in dem zu entscheidenden Streitfall nicht rechtserheblich wäre, oder eine - verdeckte - Tatsachenfrage, die der Sache nach die Subsumtion seines Sachverhalts unter den Befreiungstatbestand betrifft. Denn jedenfalls hat er nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass die von ihm umschriebene Auslegungsfrage zu § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI in der vorliegenden Fallkonstellation - selbstständige Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Kombination mit einer Beschäftigung - einer höchstrichterlichen Klärung bedarf. Der Kläger versucht, unter Hinweis auf § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI und, indem er eine Verbindung zwischen seiner Beschäftigung als Geschäftskundenbetreuer bei der H. AG und seiner selbstständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt herstellt, eine Befreiung für erstere zu erreichen, trägt in der Beschwerdebegründung aber gleichzeitig vor, dass er in seiner selbstständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt (gar) nicht rentenversicherungspflichtig sei und schon deshalb keiner Befreiung nach § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI bedürfe. Vor diesem Hintergrund erklärt er nicht, warum sich für die Beschäftigung als Geschäftskundenbetreuer durch Anknüpfung an die selbstständige Tätigkeit als Rechtsanwalt ein Anspruch auf Befreiung er-



geben soll, wenn schon die selbstständige Tätigkeit, an die anknüpft wird, ihrerseits für eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI nicht in Betracht kommt. Nach der rechtlichen Konstruktion des Klägers ist eine Befreiung in dieser selbstständigen Tätigkeit aber Vorbedingung. Wird die Prämisse des Klägers als zutreffend unterstellt, wonach bei zugelassenen selbstständigen Rechtsanwälten, die Nebenbeschäftigungen ausüben, im Kontext des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI von "einer einheitlichen Tätigkeit" auszugehen sei, wird zudem nicht in der erforderlichen Weise dargetan, warum sich eine Antwort auf die aufgeworfene Frage nicht bereits aus dem Gesetz ergibt. Denn § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI (und § 6 Abs 5 Satz 1 SGB VI) beschränkt die Befreiung auf die (jeweilige) Beschäftigung "oder" selbstständige Tätigkeit. Bei der vorliegenden Fallkonstellation verbindet der Kläger jedoch (gerade) Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit. Aber auch für den Fall, dass die Beschäftigung des Klägers als Geschäftskundenbetreuer isoliert betrachtet wird, ist nicht substantiiert dargetan, warum sich zur Beurteilung der Rechtslage nicht genügend Anhaltspunkte aus dem Gesetz ergeben. Der Kläger hat nämlich nicht vorgetragen, warum die (versicherungspflichtige) Beschäftigung als Geschäftskundenbetreuer, die er in seiner Frage ausdrücklich als "nichtanwaltlich" bezeichnet, die Voraussetzungen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfüllen soll, obwohl diese weder zu der von § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI vorausgesetzten Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer noch zu derjenigen in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung führt.

- 9 Soweit der Kläger mit seinem Hinweis darauf, dass eine Doppelversorgung und Doppelansprüche gegen die betroffenen Rechtsanwälte dem sozialversicherungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprächen, wirft er sinngemäß eine Frage zur Vereinbarkeit des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI oder seiner Anwendung und Auslegung mit dem GG auf, unterlässt jedoch jede weitere Darlegung hierzu.
- 10 Der Senat lässt offen, ob der Kläger auch nicht in der gebotenen Weise dargetan hat, dass die von ihm gestellte Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich, also in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig ist. Das LSG hat sich in seiner Begründung dazu, dass die Befreiungsvoraussetzungen nicht vorliegen, tragend darauf gestützt, dass die Beschäftigung des Klägers als Geschäftskundenbetreuer schon keine "berufsspezifische" iS des § 6 Abs 1 SGB VI sei, und nicht weiter geprüft (Seite 7 des Urteils), ob auch die übrigen Voraussetzungen einer Befreiung erfüllt wären. In einem solchen Fall muss grundsätzlich zu allen Befreiungsvoraussetzungen Stellung genommen und vorgetragen werden, dass diese erfüllt sind.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)